

6411

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die  
Gewährleistung der teilweisen Abänderung der Verfassung  
des Kantons Schaffhausen (Artikel 36, 92 und 101, Absatz 2)**

(Vom 2. März 1958.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen haben in der Volksabstimmung vom 14. Dezember 1952 eine Verfassungsinitiative Georg Leu und Mitunterzeichner auf Einführung des proportionalen Wahlverfahrens für die Wahl des Grossen Rates und Ermächtigung der Einwohnergemeinden, ihre Einwohnerratsausschüsse nach dem Proportionalwahlverfahren zu bestellen, mit 7 676 Ja gegen 5 242 Nein und ein vom Grossen Rat beschlossenes Verfassungsgesetz vom 6. Oktober 1952 über die Ordnung des kirchlichen Stimmrechts mit 7 889 Ja gegen 4 499 Nein angenommen. Mit Schreiben vom 29. Dezember 1952 ersucht der Regierungsrat um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

**Bisheriger Text***Art. 36*

Die Wahlen geschehen in Wahlkreisen. Jede Gemeinde, welche über 350 Einwohner zählt, bildet einen Wahlkreis. Gemeinden mit weniger als 351 Einwohner werden durch Dekret des Grossen Rates unter Berücksichtigung ihrer geographischen Lage unter sich selbst, beziehungsweise mit grösseren Gemeinden, zu Wahlkreisen vereinigt.

**Neuer Text***Art. 36*

Die Wahlen geschehen in sechs Wahlkreisen. Ihre Einteilung und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen nach Massgabe von Artikel 35 zu wählenden Vertreter wird durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen nach Massgabe von Artikel 85 zukommenden Vertreter wird ebenfalls durch Dekret des Grossen Rates festgestellt. Bei der Gesamt-erneuerung des Grossen Rates finden die Wahlen in allen Wahlkreisen am gleichen Tage statt.

*Art. 92*

Die Einwohnergemeinde umfasst sämtliche Ortseinwohner. Stimmbe-rechtigt in derselben sind alle in der Gemeinde wohnhaften, nach Artikel 3 der Verfassung stimmberechtigten Ortseinwohner.

*Art. 101, Abs. 2*

Stimmberechtigt sind die nieder-gelassenen volljährigen männlichen Angehörigen des Kirchsprengels.

Der neue Artikel 86 bestimmt, dass das Kantonsgebiet für die Wahl des Grossen Rates in sechs Wahlkreise einzuteilen ist, sowie dass diese Wahlen nach dem proportionalen Wahlverfahren stattfinden und dass sich das Wahl-verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919 über die Wahl des Nationalrates richtet. Die zwei neuen Absätze des Artikels 92 erlauben den Gemeinden, ihre Einwohnerrausschüsse ebenfalls nach dem pro-portionalen Wahlverfahren zu bestellen.

Für die Wahlen des Grossen Rates, die am Ende jeder Amtsdauer in allen Wahlkreisen am gleichen Tage statt-zufinden haben, gilt das proportionale Wahlverfahren gemäss den durch das Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates vom 14. Februar 1919 aufgestellten Vorschriften. Die Aus-führungsbestimmungen werden durch Verordnung des Regierungsrates er-lassen.

*Art. 92*

(Unverändert)

Die Einwohnergemeinden können durch die Ortsverfassung bestimmen, dass die Wahl der Einwohnerraus-schüsse nach dem proportionalen Wahl-verfahren stattzufinden hat.

Für die Wahl der nach diesem Verfahren zu bestellenden Einwohnerr-ausschüsse gelten die für die Wahl des Grossen Rates massgebenden Grund-sätze und Ausführungsvorschriften. Die nötigen ergänzenden Bestimmun-gen hat der Gemeinderat zu erlassen.

*Art. 101, Abs. 2*

Die Ordnung des kirchlichen Stimm- und Wahlrechtes ist Sache der öffentlichen kirchlichen Korpora-tionen.

Artikel 101, Absatz 2, sieht in seiner neuen Fassung vor, dass die öffentlichen kirchlichen Korporationen das kirchliche Stimm- und Wahlrecht selber ordnen. Bisher waren in kirchlichen Angelegenheiten die niedergelassenen volljährigen männlichen Angehörigen des Kirchsprengels stimmberechtigt. Die Abänderung soll die Einführung des Frauenstimmrechtes in kirchlichen Sachen ermöglichen.

Es ist ohne weiteres klar, dass bundesrechtlich gegen die neuen Verfassungsbestimmungen nichts einzuwenden ist. Deshalb beantragen wir, die Gewährleistung des Bundes durch Annahme des mitfolgenden Beschlussesentwurfes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. März 1953.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Etter**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

(Entwurf)

## **Bundesbeschluss**

über

### **die Gewährleistung der teilweisen Abänderung der Verfassung des Kantons Schaffhausen (Artikel 36, 92 und 101, Absatz 2)**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. März 1953,  
in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsänderung nichts enthält, das  
dem Bundesrecht widerspricht,

beschliesst:

#### **Art. 1**

Der in der Volksabstimmung vom 14. Dezember 1952 beschlossenen Änderung der Verfassung des Kantons Schaffhausen (Art. 36, 92 und 101, Absatz 2) wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

#### **Art. 2**

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

---

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der  
teilweisen Abänderung der Verfassung des Kantons Schaffhausen (Artikel 36, 92 und 101,  
Absatz 2) (Vom 2. März 1953.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6411
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1953
Date	
Data	
Seite	570-573
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 206

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.